

Leitlinien des Marktes Regenstauf auf dem Weg zur klimaneutralen Kommunalverwaltung - Handlungsfeld Kommunale Liegenschaften und Anlagen

Allgemeines

1. Der Markt Regenstauf bekennt sich zu den Klimazielen des Pariser Klimaschutzabkommens der Vereinten Nationen. Der Markt Regenstauf berücksichtigt neben anderen Aspekten bei allen künftigen Entscheidungen Aspekte des Klimaschutzes und orientiert sich an den Zielen des nationalen und des bayerischen Klimaschutzgesetzes.
2. Der Markt Regenstauf stellt sich der Verantwortung, bei Errichtung und Betrieb der kommunalen Liegenschaften und Anlagen selbst einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen zu leisten.
3. Der Markt Regenstauf ist sich seiner Vorbildwirkung für Bürgerinnen und Bürger sowie für Gewerbetreibende in der gesamten Gemeinde Regenstauf bewusst. Durch vorbildliches, vorausschauendes und innovatives Handeln – jeweils unter Betrachtung wirtschaftlicher Kriterien - möchte die Marktverwaltung alle Akteurinnen und Akteure in Regenstauf zum klimabewussten Handeln motivieren.

Begriffsbestimmung, Bilanzierung und Systemgrenzen

4. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Klimaneutrale Kommunalverwaltung“ und den Bilanzierungsregeln sowie den Systemgrenzen wird sich die Kommunalverwaltung Regenstauf auf die Vorgaben der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) beziehen. Diese werden derzeit (Stand Juni 2021) von der LENK ausgearbeitet. Bis dahin orientiert sich die Kommunalverwaltung an den Vorgaben des Umweltbundesamtes und der Landesenergieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW):
UBA 2021, Treibhausgasneutralität in Kommunen
KEA-BW 2020, Klimaneutrale Kommunalverwaltungen: Eine Begriffsbestimmung

Systemgrenzen:

Bei der Bilanzierung werden alle Treibhausgasemissionen (THG) betrachtet, die im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Kommunalverwaltung liegen. In den ersten Jahren beschränkt sich die ausgewertete Systemgrenze auf den Untersuchungsraum für Kommunen gemäß der BSKO-Methode, da diese den Vorgaben zum Klimaschutzkonzept entspricht. Demnach werden folgende Bereiche der Kommune zugeordnet:

- Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune (nicht vermietete, gemietete oder verpachtete Gebäude)
- Energieverbrauch der Wasserversorgung und der Straßenbeleuchtung
- Energieverbrauch des Fuhrparks

Zusätzlich zur BSKO-Methode werden die Dienstreisen berücksichtigt.

Der Energieverbrauch verpachteter bzw. vermieteter Liegenschaften wird zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.

Bilanzierung von Ökostrom:

Für die Bilanzierung des Stromverbrauchs wird der bundesweite Strom-Mix zugrunde gelegt. Treibhausgasminderungen durch bezogenen oder selbst erzeugten grünen Strom werden in der Bilanz anteilig angerechnet:

- Erzeugung aus eigenen und vermieteten Anlagen auf dem Gebiet des Marktes Regenstauf,
- Beteiligung an Neuanlagen im Inland, insofern dieser Strom selbst genutzt wird, sowie der Strombezug aus solchen Anlagen.

Nicht betrachtete Bereiche:

Folgende Bereiche bleiben für die THG-Bilanz unberücksichtigt, da ihr Beitrag nur gering, ihre Erhebung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist und der Markt Regenstauf zum Teil darauf keinen Einfluss hat:

- Berufsverkehr der Mitarbeiter,
- Beschaffung von Waren und Dienstleistungen,
- für die Herstellung von Gebäuden und Anlagen verwendete Energie,
- Abfallentsorgung.

Energie- und Treibhausgasminderungsziele

Der Markt Regenstauf verfolgt das Ziel der klimaneutralen Kommunalverwaltung und der kommunalen Einrichtungen zu erreichen ohne CO₂-Zertifikate anzukaufen. Daher sollen die verursachten Treibhausgasemissionen deutlich reduziert werden. Nicht vermeidbare Emissionen sollen durch Kompensationsprojekte möglichst auf dem Gemeindegebiet ausgeglichen werden. Durch konsequente Umsetzung des Aktionsplans und dem entsprechenden Bereitstellen von Mitteln soll das Ziel so bald wie möglich spätestens im Jahr 2030 erreicht werden. Für künftige Detailplanungen gelten somit die folgenden Leitlinien:

5. Bei zukünftigen Planungen bzgl. der kommunalen Liegenschaften und Anlagen werden folgende Prioritäten berücksichtigt:
Energievermeidung – Energieeffizienz – Erneuerbare Energieträger.
6. Beim Bau neuer Liegenschaften und bei der Beschaffung werden Klimaschutzaspekte (insbesondere Baumaterialien, Wärmedämmstandard, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Energieversorgung, Klimaanpassung und der mit der Liegenschaft verbundenen Mobilität) berücksichtigt. Bei der Beschaffung von Arbeitsgeräten ist zu prüfen, ob geeignete elektrische Geräte mit Akku anstatt Geräte mit Verbrennungsmotoren erworben werden können.

7. Für alle kommunalen Liegenschaften wird ein Wärmebedarf unter 50 kWh/(m²*a) angestrebt; auf die künftige Nutzung von fossilen Energieträgern wird nach Modernisierung der Heizkessel weitestgehend verzichtet.
8. Gemeindliche Gebäude werden unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit regenerativen Heizsystemen ausgestattet.
9. Die Nutzung von fossilen und synthetischen Brennstoffen wird vorrangig in KWK-Anlagen angestrebt.
10. Bei der Beschaffung von Fahrzeugen wird der Aspekt des Klimaschutzes geprüft. Die Umstellung des Fuhrparks auf Elektrofahrzeuge erfolgt Zug um Zug, sofern die Elektrofahrzeuge zu mehr als 50 % mit elektrischer Energie aus eigenen Anlagen mit eigener Ladeinfrastruktur zu Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (z.B. Photovoltaik-Anlagen) betrieben werden.
11. Die Dächer gemeindlicher Gebäude werden soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist, mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet. Bei Neubauten wird auch die Errichtung von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung geprüft.
12. Innerhalb des Gemeindegebietes werden Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windrädern über die Bauleitplanung geregelt.
13. Der Ausgleich von nicht vermeidbaren Emissionen durch Ankauf von Zertifikaten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausgleichsprojekte innerhalb des Gemeindegebietes werden aber angestrebt. Die Kompensationsmöglichkeiten und -potentiale (in t CO₂) auf dem Gemeindegebiet sind aktuell noch nicht abgeschätzt. Die Entwicklungen in diesem Bereich sowie die Entstehung der Bayerischen Kompensationsplattform der LENK werden aktiv verfolgt. Über die Möglichkeiten der Ausgleichsprojekte und der weiteren Strategie zur Kompensation der Restemissionen wird in den Jahren 2028/2029 erneut beraten und entschieden.
14. Die Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität werden in dreijährigem Rhythmus in Form eines Kurzberichts dargestellt und im Marktgemeinderat öffentlich vorgestellt. Es erfolgt eine jährliche Datenerhebung, um Abweichungen von Zielen frühzeitig zu erkennen und eine Routine in der Aufarbeitung der Daten zu entwickeln.